

8+9/2023

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte



Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



● **AnwaltsPraxis**

Cyberangriffe: Anwaltskanzleien im Visier

● **AnwaltsWissen**

BMJ-Studie: Massiver Rückgang in der Ziviljustiz

● **AnwaltVerein**

Deutscher Anwaltstag –
Nachhall(-tig)

Anzeige



RA-MICRO ESSENTIALS
Einfach. Schnell. Startklar.
In der Cloud. In der Kanzlei.

**Die neue browserbasierte
Kanzleisoftware von RA-MICRO**

- bestechend einfach zu bedienen
- sicher und schnell einsatzbereit
- auf das Wesentliche konzentriert

Jetzt informieren:
ra-micro.de/essentials
Infoline: 030 435 98 801





AnwaltsPraxis

Interview

„Die Gefahr von Cyberangriffen besteht für jeden“

Interview mit Rechtsanwalt Dr. Thomas Jelitte, Düsseldorf 454



Report

Die Cyber-Bedrohungslage

Xenia Silbe, Berlin 459

Anwälte fragen nach Ethik

KI ist da

Rechtsanwalt und Notar Christian Brunssen, Achim 464

Gastkommentar

Erzwingungshaft für Schwarzfahrer?

Ursula Knapp, Frankfurter Rundschau 466

Kommentar

Die deutsche Anwaltschaft verhandelt nicht mit Kriminellen

Rechtsanwalt Prof. Frank Sieburg, Köln 467

Digital

Digitalisierungskompass

Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin 470

Nachrichten 468

Bericht aus Berlin/Brüssel 468

AnwaltsWissen

Anwaltswissen

Der Rückgang der Zivilklagen – Die Forschungsergebnisse

Monika Nöhre, Berlin 472

Anwaltsrecht

MedArb – Sind hybride ADR-Verfahren berufsrechtlich zulässig?

Rechtsanwalt Dr. Marcus Bauckmann, Paderborn & Hamburg 477

Anwaltspraxis

Der Boutique-Anwalt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Freund, München 481

Anwaltsvorsorge

Sichere Altersvorsorge – auch ein Thema für junge Anwältinnen und Anwälte

Rechtsanwalt Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld 481

Anwaltsrecht

Festschrift für Martin Henssler zum 70. Geburtstag

Jakob Schneek, Köln 483

Startschuss Modernisierung Prozessrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 484

Bücherschau: Vergütungsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian 486

Haftpflichtfragen

Versicherungspflicht der unterschiedlichen Kanzleigemeinschaften

Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz-Versicherungs-AG, München 488

Rechtsprechung

Anwaltsrecht

BGH: Freie Mitarbeit oder angestellt? Rechtsanwälte als Scheinselbständige; BGH: Arbeitnehmerüberlassung von Volljuristen: Als Leiharbeiter keine Anwaltszulassung; BGH: Verfügungsverfahren: Aufklärungspflicht über Einlegung eines Widerspruchs; BGH: Bei Vermögensverfall droht Widerruf zur Anwaltschaft 490

Anwaltsvergütung

BGH: Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistung zulässig; BGH: Ehemaliger Rechtsanwalt kann noch Vergütung einfordern 492



Startschuss Modernisierung Prozessrecht

Die Sicht der Anwaltschaft

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Im Mai 2023 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der neben einer Reform der Regelungen zu Gerichtsverhandlungen unter Nutzung von Videotechnologie die Schaffung von Online-Rechtsantragsstellen erlaubt, Zeugenvernehmungen im Wege der Videoübertragung erleichtert und die Erprobung vollvirtueller Gerichtsverfahren gestattet. Das Soldan Institut berichtet, was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von diesen Plänen halten.

I. Einleitung: Modernisierung des Zivilprozesses

Im Juli 2020 veröffentlichte eine im Jahr zuvor etablierte Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs ein Thesenpapier zur Modernisierung des Zivilprozesses.¹ In diesem Thesenpapier machte die Arbeitsgruppe aus der Perspektive der Justiz rund 30 Vorschläge, „wie neue technische Möglichkeiten ... sinnvoll nutzbar gemacht werden können, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten.“ Die zunächst auf fünf Seiten stichpunktartig vorgestellten Vorschläge wurden in der Folge zu einem mehr als 100-seitigen Diskussionspapier ausgearbeitet, das Anfang 2021 vorgestellt wurde.² Reformvorschläge, die aufgrund der Leitbildfunktion der ZPO auch für die anderen Verfahrensordnungen Bedeutung weit über den Zivilprozess hinaus haben, finden sich zu sieben Oberthemen: Zugang zur Justiz, Verbesserung des elektronischen Rechtsverkehrs, Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens, Strukturierung des Parteivortrags, Videoverhandlung und Protokollierung, effizientere Verfahren durch Einsatz technischer Möglichkeiten und Transparenz durch Veröffentlichung von Entscheidungen. Die Initiative wurde, nicht zuletzt aufgrund von Aktivitäten

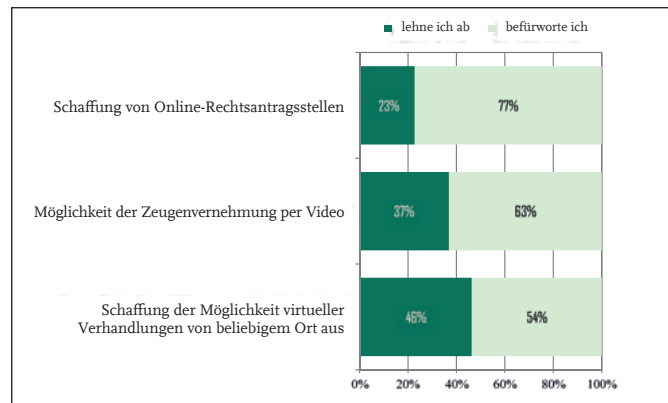


Abb.: Bewertung ausgewählter Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses – Gesamtbetrachtung
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

einiger Vertreter der Arbeitsgruppe in Fachzeitschriften und auf Konferenzen in der Folge lebhaft diskutiert, wenngleich die Diskussion relativ stark justizlastig geprägt war. Insbesondere die Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrags und zum elektronischen Rechtsverkehr fanden viel Aufmerksamkeit, während andere Anregungen eher unter dem Radar der Fachöffentlichkeit blieben.

II. Das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik

Das im Mai 2023 als Regierungsentwurf vorgelegte „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“³ soll, basierend auf den Erfahrungen mit Videoverhandlungen während der COVID19-Pandemie, die gesetzlichen Regelungen zu Videoverhandlungen an die Erfahrungen anpassen und konkretisieren.⁴ Zentraler Regelungsgehalt des Gesetzes ist, dass das Gericht (in Person der/des Vorsitzenden) eine Videoverhandlung nach § 128a ZPO künftig nicht mehr nur gestatten, sondern auch anordnen können soll⁵ und bei Beantragung einer solchen Videoverhandlung durch die Prozessbevollmächtigten das Ermessen des Gerichts dahingehend eingeschränkt sein soll, dass die Anordnung in diesem Fall nicht nur erfolgen kann, sondern erfolgen soll.

Neben dieser Rejustierung der existierenden Regelung enthält der Gesetzentwurf einige weitergehende Vorschläge, die erste der von der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ formulierte Anregungen gleichsam im Vorgriff zu einem umfassenden „Modernisierungsgesetz“ aufgreifen:

- den Ländern soll ermöglicht werden, Online-Rechtsantragsstellen einzurichten, so dass Erklärungen nach § 129a ZPO künftig keine körperliche Anwesenheit im Gericht mehr erfordern würden. Nach den Beobachtungen des Gesetzgebers gibt es Rechtssuchende, die das nächstgelegene Amtsgericht nicht ohne erheblichen Aufwand erreichen können. Mit der neuen Regelung soll daher die zusätzliche Möglichkeit eröffnet wer-

1 Abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf

2 Abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf

3 BR-Drs. 228/23.

den, mit der Rechtsantragstelle in geeigneten Fällen auch per Bild- und Tonübertragung zu kommunizieren.

- das Gericht soll nach § 284a i.V.m. § 128a ZPO-E Zeugenvernehmungen per Video von Amts wegen anordnen können, d.h. das Antragsersfordernis der Parteien oder des Zeugen und die Notwendigkeit, dass der Zeuge bei einem (anderen) Gericht erscheinen muss, in dem die Aufnahme gefertigt wird, soll entfallen. Die Regelung in §§ 128, 284a ZPO soll über die allgemeinen Verweisungsnormen in VwGO und FGO auch die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit gelten⁶, für ArbGG und SGG sind inhaltsähnliche, aber weniger weitreichende Regelungen geplant.

- über eine bis Ende 2033 befristete Erprobungsklausel sollen „vollvirtuelle“ Videoverhandlungen möglich werden (§ 16 EGZPO-E); bei solchen hält sich keiner der Beteiligten, d.h. auch nicht der/die Vorsitzende, in einem Gericht bzw. einem Sitzungssaal auf⁷. Der Bund bzw. die Länder können durch Rechtsverordnung die Erprobung solcher Verhandlungen ermöglichen (für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind sie nicht vorgesehen).

III. Meinungsbild der Anwaltschaft

Im Rahmen der Befragung zum Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts nahmen Mitte 2021 insgesamt 2.336 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Bewertung der Vorschläge der Richterschaft zur Modernisierung des Prozessrechts vor. Den Befragten wurden insgesamt neun Reformvorschläge schlagwortartig präsentiert, zu denen sie Ablehnung („lehne ich ab“), Zustimmung („befürworte ich“) oder Indifferenz („keine Meinung“) mitteilen sollten. Auch die drei nun im Gesetzentwurf enthaltenen, vorstehend skizzierten Vorschläge standen zur Bewertung. Es ergab sich hierbei folgendes Bild:

1. Gesamtbetrachtung

Die Schaffung von Online-Rechtsantragsstellen ist der Reformvorschlag, der von den neun zur Bewertung gestellten Vorschlägen die dritthöchste Zustimmung erfährt: 61 Prozent der Befragten befürworten die Einführung solcher Stellen, nur 18 Prozent lehnen sie ab. Nur die Schaffung eines Titelregisters und ein zwingendes schriftliches Wortprotokoll von Beweisaufnahmen findet eine noch größere Zustimmung in der Anwaltschaft. Allerdings gibt es auch keinen Vorschlag, zu dem mehr Befragte keine Meinung haben (20 Prozent), der ihnen also letztlich gleichgültig ist.

Umfassendere Möglichkeiten der Zeugenvernehmung per Video begrüßen 60 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Allerdings lehnen dies auch 35 Prozent der Befragten ab – dass es in dieser Thematik zwei deutlich festgelegte Lager gibt, erhellt sich auch daraus, dass es bei keinem anderen Reformvorschlag einen so geringen Anteil Rechtsan-

wälte gab, der keine Meinung zur Reformfrage hat (6 Prozent). Deutlich wird, dass die Befragten wohl Vor- als auch Nachteile von Videobefragungen sehen und bei mehr als einem Drittel diese Nachteile bei einer Gesamtabwägung das Pendel in Richtung einer Präferenz von Zeugenbefragungen in Präsenz ausschlagen lässt. Allerdings gilt es zu bedenken, dass in der Befragung die Problematik letztlich nur holzschnittartig ausgeleuchtet werden konnte, da der Reformvorschlag nicht im Detail dargestellt und detaillierte Kenntnisse der Befragten hierüber nicht vorausgesetzt werden konnten. Da die Art der Zeugenvernehmung auch im künftigen Recht im Ermessen des Gerichts stehen, ein Zeuge und eine Partei gegen eine Videovernehmung Einspruch einlegen und das Gericht die Aussage per Video auch in einer Gerichtsstelle anordnen können soll, ist durchaus denkbar, dass Kenntnisse dieser Details zu einer Verschiebung des Meinungsbilds führen würden.

Eine deutliche Zerteilung der Anwaltschaft zeigt sich schließlich beim Thema virtueller Gerichtsverfahren. Auch hier gilt im Ausgangspunkt, dass das Meinungsbild nur sehr grundsätzlicher Natur sein kann, weil die konkrete Ausgestaltung solcher virtueller Verfahren weder aktuell noch zum Zeitpunkt der Befragung bekannt war. Dies vorausgeschickt, lehnen 42 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte solche Verfahren ab, 49 Prozent befürworten sie (9 Prozent haben keine Meinung). Es handelt sich um einen aus Sicht der Anwaltschaft besonders problematischen Reformvorstoß der Richterschaft, den der Gesetzgeber – wenn auch nur mit einer Erprobungsklausel – aufgegriffen hat: Nur die Ideen eines strukturierten Parteivortrags und der Einführung elektronischer Empfangsbekanntnisse erfahren eine noch deutlichere Ablehnung.

2. Differenzierende Betrachtung

Den größten Einfluss auf die Bewertung der Reformpläne hat das Alter eines Rechtsanwalts: Die Zustimmung zu den Reformideen findet bei jüngeren Berufsträger deutlich größere Zustimmung als bei älteren Berufsträgern. Der Anteil der die vorgeschlagenen Änderungen Befürwortenden liegt bei jüngsten Befragten zwischen 20 und 33 Prozentpunkten höher als bei ältesten Befragten. Diese Unterschiede können sich aus einem Bündel Gründen (zum Beispiel Affinität zu Digitalem, Neophobie, Erfahrungsschatz) speisen, deren tatsächliche Relevanz näher erforscht werden müsste. Gegen die Annahme, dass altersbedingte Affinität oder Abneigung gegenüber Digitalem ein zentraler Grund ist, spricht allerdings, dass altersbedingte Unterschiede bei den Themen elektronisches EB oder strukturierter Parteivortrag deutlich geringer ausfallen, hier sind junge und alte Rechtsanwälte in ihrer Ablehnung weitgehend vereint.

⁴ BR-Drs 228/23, S. 1.

⁵ Der Adressat einer Anordnung kann gegen diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss nicht begründet werden. Wird er fristgerecht eingelegt, hebt der Vorsitzende die Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten auf.

⁶ Die derzeit geltenden eigenständigen Regelungen zu Videobeweisaufnahmen in § 102a VwGO und § 91a FGO sollen aufgehoben werden. Für das arbeits- und das sozialgerichtliche Verfahren sollen hingegen eigenständige Regelungen zur Videobeweisaufnahme in ArbGG und SGG etabliert werden. Vollvirtuelle Gerichtsverfahren sind dort nicht vorgesehen.

⁷ Um auch in diesen Fällen bei öffentlichen Verhandlungen die Öffentlichkeit zu gewährleisten, würde eine solche Videoverhandlung zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton übertragen werden.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltsverein.de